

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 64 (1985)
Heft: 6

Artikel: Volksthabstimmung vom 9. Juni : das sogenannte "Recht auf Leben" :
überflüssig, unredlich, unmenschlich
Autor: Rey, Anne Marie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Regimes im Jahr 1994 vorgezeichnet.

Mit einer derart umgestalteten Finanzordnung wären zweifellos die so oft beschworenen

Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaft grundlegend verbessert. Und eine als vernünftig empfundene Finanzordnung hebt – gemäss einer weitverbrei-

teten These – die *Leistungskraft* und die *Steuermoral*. Es lohnt sich also, auf dem eingeschlagenen Weg hartnäckig vorwärts zu schreiten.

Volksabstimmung vom 9. Juni: Das sogenannte «Recht auf Leben»

Überflüssig, unredlich, unmenschlich

Anne Marie Rey schreibt, warum wir diese Initiative ablehnen

Das Leben auf dieser Welt ist bedroht. Die Nachrichten über Unfälle, Katastrophen, Terror, Folter, Hunger, Kriege jagen sich. Nicht nur der Mensch, die ganze Kreatur, die Umwelt sind in Gefahr. Vor diesem Hintergrund ist man gefühlsmässig versucht, der Initiative «Recht auf Leben» spontan zuzustimmen. Und überhaupt: Wer ist schon gegen das Recht auf Leben?

Überflüssig

Beim näheren Hinsehen entpuppt sich die Verankerung des Rechts auf Leben in der Verfassung allerdings als völlig überflüssig: Längst ist dieses Recht in unserem Land als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt und garantiert. Das geben selbst die Initianten zu.

Zur Lösung der eingangs erwähnten weltweiten Probleme vermag die Initiative «Recht auf Leben» nicht das geringste beizutragen. In weiteren Bereichen, die von den Urhebern angesprochen werden, wie Strassenverkehr, Umweltschutz, Mutterschutz, Strafvollzug – und auch die neuerdings in den Vordergrund gestellte Genmanipulation –, hat der Bund längst aufgrund von Verfassung und Gesetz die notwendigen Kompe-

tenzen, um Massnahmen zu treffen und Regelungen zu erlassen.

Unredlich

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Befürworter der Initiative in den meisten konkreten Fragen, wo es – auch – um den Schutz des Lebens ging oder geht, geteilter Meinung sind. So gibt es unter ihnen solche, die gegen Temporeduktion im Strassenverkehr, gegen das Gurtenobligatorium, gegen die Senkung der Alkoholpromille am Steuer, gegen eine Verbesserung der Mutterschaftsversicherung, gegen griffige Umweltschutzbestimmungen, für die Kürzung von Entwicklungshilfegeldern oder für erleichterte Waffenausfuhr oder gar für die Wiedereinführung der Todesstrafe eintreten.

Einzig in zwei Punkten sind sich die «Lebensschützer» einig: Sie möchten

- die Regelung des Schwangerschaftsabbruches weitgehend einschränken und

- das Recht auf einen würdigen Tod beschneiden.

Diese Ansinnen kommen im Absatz 2 der Initiative zum Ausdruck, welcher das eigentliche Kernstück des Volksbegehrens darstellt. Die Initianten nehmen

also ein verbreitetes Malaise zum Vorwand, um unter dem Deckmantel eines unbestrittenen Grundrechtes ihre ganz konkreten Ziele zu verfolgen. Sie müssen sich daher den Vorwurf der Unredlichkeit gefallen lassen.

Recht auf einen würdigen Tod

«... und endet mit seinem natürlichen Tod.» Damit ist die Sterbehilfeproblematik angesprochen. Zur Klärung dieser Problematik trägt allerdings die Initiative nichts bei. Mit ihren unklaren Begriffen – was heisst: «natürlicher Tod»? – würde sie im Gegenteil Rechtsunsicherheit schaffen. Im Einzelfall bietet sie keinerlei Entscheidungshilfe; in der Tendenz will sie Arzt und Patient bevormunden.

Es ist weder möglich noch im Interesse des Schwerkranken und Sterbenden wünschbar, die Sterbehilfe im Detail zu reglementieren. Wo ist die Grenze zwischen «natürlichem» Sterbenlassen und Lebensverkürzung? Wo die Grenze zwischen künstlicher Lebensverlängerung und sinnloser Verlängerung des Leidens? Die bestehenden Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zur Sterbehilfe genügen vollauf; eine darüber

hinausgehende Regelung wäre wenig sinnvoll. Offen bleibt die Frage, ob aufgrund der Initiative nicht Selbstmord und Beihilfe dazu strafbar werden müssten.

Das zentrale Ansinnen

So bleiben als einzige Bereiche, wo die Initiative wirklich konkrete Auswirkungen hätte, die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs und die Empfängnisverhütung.

Die Initianten haben bei verschiedenen Gelegenheiten ihre Ideen dazu klar dargelegt. Wenn sie sich in letzter Zeit nicht mehr eindeutig festlegen wollen, so gehört das zu ihrer Verschleierungstaktik. Ober haben sie vielleicht kurz vor der Abstimmung Angst bekommen vor ihrem eigenen Extremismus? Tatsächlich müsste bei wortgetreuer Auslegung der Initiative der Schwangerschaftsabbruch fast vollständig verboten werden: Nur noch wenn das Leben der Mutter gefährdet ist, soll nach den Vorstellungen der Initianten ein Abbruch erlaubt sein. Das beträfe beim heutigen Stand der Medizin einige wenige Fälle pro Jahr.

Die Initiative ist unmenschlich

Ein Schwangerschaftsabbruch wegen Missbildung des Fetus, wegen einer aus Vergewaltigung entstandenen Schwangerschaft oder gar aus sozialmedizinischen Gründen wäre nicht mehr zulässig. Das unter Gewaltanwendung gezeugte Leben «soll Vorrang haben vor dem Horror des Opfers» (Dr. iur. Marlies Näf, Mitglied des Initiativkomitees). Das 15jährige Mädchen; die Frau über 40; die geschiedene Frau, die sich und ihr Kind mit Putzen über die Runden bringt; die Frau, die wegen eines einmaligen Seitensprungs nicht ihre Familie gefährden möchte – sie alle sollen zum Austragen der

unerwünschten Schwangerschaft gezwungen werden. Das Ansinnen der Initianten ist nicht nur extrem, sondern unmenschlich. Mit Sicherheit würde dadurch ein Wiederaansteigen der illegalen – oft unter gefährlichen Umständen vorgenommenen – Abtreibungen bewirkt.

Keine Abtreibungsflut

Demgegenüber sind die legalen Schwangerschaftsabbrüche wie auch die illegalen Abtreibungen in der Schweiz in den letzten 10 Jahren deutlich rückläufig – und dies trotz einer Liberalisierung in der Anwendung des geltenden Gesetzes. Die von den Initianten beschworene «Abtreibungsflut» ist demnach reine Erfindung. Die legalen Eingriffe beliefen sich 1970 auf rund 21 000. Für das Jahr 1981 werden sie mit 13 000 beziffert (P.A. Gloor und Mitarb., Méd. et Hygiène, 42, 1984). Die Dunkelziffer wurde 1970 auf 20 000 geschätzt, 1979 auf 7000–14 000 (Hagmann, Revue méd. de Suisse romande, 12, 1979).

Dieser Rückgang ist auf eine bessere Empfängnisverhütung zurückzuführen und wurde ohne Zweifel positiv beeinflusst durch das offenere Klima, in welchem in den letzten Jahren über Sexualität und alles, was damit zusammenhängt, gesprochen werden konnte. Bei Annahme der Initiative würde die positive Entwicklung von der illegalen Abtreibung hin zum legalen Abbruch und von da zu besserer Verhütung mit Sicherheit zurückgeworfen. Um so mehr als die Initiative auch die Schwangerschaftsverhütung einschränkt.

Angriff auf Familienplanung

Wenn der Schutz des Lebens mit der Zeugung beginnen soll, dann würden viele der heute gebräuchlichen und der wirksamsten Verhütungsmittel illegal.

Das gilt vorab für die Gebärmutterspirale, aber auch für etliche Pillensorten, die nicht mehr mit Sicherheit den Eisprung unterdrücken, sondern die Einnistung des befruchteten Eis in die Gebärmutter verhindern.

Ausserdem stellt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Initiative die Frage, ob nicht sogar die freiwillige Sterilisation von Mann und Frau als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit untersagt werden müsste.

Rechtsstaatlich unannehmbar

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Initiative «Recht auf Leben» hinsichtlich Grundrechtsschutz und Steigerung der Lebensqualität *nichts* bringt. Einzig in bezug auf Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch hätte sie unerträgliche und unmenschliche Auswirkungen – falls sie nicht wegen Undurchführbarkeit überhaupt toter Buchstabe bliebe, was rechtsstaatlich verheerend wäre.

Unannehmbar ist die Initiative insbesondere auch, weil sie sich anmass, komplexe weltanschauliche Fragen zum Leben und zum Sterben, wo sich diametral entgegengesetzte Auffassungen gegenüberstehen, mit einem Federstrich ein für allemal und für alle Bürgerinnen und Bürger verbindlich von Gesetzes wegen regeln zu wollen. Ein grosser Teil der Bevölkerung, eine grosse Zahl von Kantonen sollen in Gewissensfragen bevormundet, ja vergewaltigt werden. Die Toleranz, die bis anhin eine Grundnorm war in unserem Land, gebietet, diese Initiative abzulehnen.

Anne-Marie Rey, Zollikofen, ist Vizepräsidentin des Schweiz. Aktionskomitees gegen die Initiative Recht auf Leben.